

Unterrichtung der Einwohner  
über die 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am 10. November 2016 im Rathaus/Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 19.00 Uhr - 20.10 Uhr

**Vorsitzende:**

Ortsbürgermeisterin Lucia Müller

**Beigeordnete:**

1. Beigeordneter Franz-Georg Schopf

**Ausschussmitglieder:**

Vertreter im Ausschuss Helmut Degen  
Ausschussmitglied Hans-Jürgen Piegacki  
Ausschussmitglied Hans-Hermann Peters  
Ausschussmitglied Dieter Sandrowski  
Vertreter im Ausschuss Helga Erbeling  
Ausschussmitglied Sebastian Müller  
Vertreterin im Ausschuss Gudrun Koch  
Vertreter im Ausschuss Timo Schüler

Als Gast war das Ratsmitglied Alfons Schnabel anwesend.

**von der Ortsgemeinde Wöllstein**

Frau Back als Schriftführerin

**Tagesordnung – öffentlich:**

1. Festlegung der Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge für die Jahre 2017-2018;  
Beratung und Empfehlungsbeschluss
2. Beratung und Beschlussfassung Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b UStG ab 2017; Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG; Beratung und Empfehlungsbeschluss
3. Neufestlegung der Gebühren für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein ab 01.01.2017; Beratung und Empfehlungsbeschluss
4. Mitteilungen und Anfragen

**TOP 1**

**Festlegung der Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge für die Jahre 2017-2018; Beratung und Empfehlungsbeschluss**

Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte dazu folgende Beschlussvorlage gefertigt, die allen Anwesenden vorlag:

**Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2017-2018**

Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Abgabenveranlagung in Verbindung mit der Haushaltsplanung ist es erforderlich, dass die gemeindlichen Hebesätze für die Jahre 2017-2018 rechtzeitig beschlossen werden. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage brauchen die Realsteuerhebesätze u.E. nicht angepasst werden.

- **Steuerhebesätze**

Steuerart	2017	2018
<b>Grundsteuer A</b> - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Stückländereien	300 v.H.	300 v.H.
<b>Grundsteuer B</b> - für sonstige Grundstücke	365 v.H.	365 v.H.
<b>Gewerbsteuer</b> - nach Ertrag und Kapital	365 v.H.	365 v.H.
<b>Hundsteuer</b> - für den 1. Hund	42,00 €	42,00 €
- für den 2. Hund	54,00 €	54,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	72,00 €	72,00 €

- **Gebühren- und Beitragssätze**

- **Flächenbeiträge**

Gebühren- / Beitragsart	2017	2018
Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen	0,00 € / ha	0,00 € / ha
Beitrag für die Durchführung der Weinbergshut	10 € / ha	10 € / ha

Weinbergshut

Durch die Hebesatzsenkung ab 2016 von 30,00 €/ha auf 10,00 €/ha wird sich der Überschuss zum Ende des Jahres 2016 um rd. 2.500 € auf rd. 10.800 € reduzieren. Bei einem weiterhin reduzierten Hebesatz in den Jahren 2017 und 2018 wird der Überschuss voraussichtlich zum 31.12.2018 auf rd. 6.000 € sinken.

- **Friedhof**

I.	Nutzungsrechte	2017	2018
	Überlassung einer Reihengrabstätte		
	- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €	120,00 €
	- für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €	180,00 €
	Doppelgrabstätte	360,00 €	360,00 €
	Jede weitere Grabstätte	180,00 €	180,00 €
	Überlassung einer Urnengrabstätte (Erdgrab)	120,00 €	120,00 €
	Überlassung einer Urnengrabstätte (Erdgrab) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	440,00 €	440,00 €
	Überlassung einer Urnengrabstätte (Urnennischen in der Urnenwand)	1.100,00 €	1.100,00 €
II.	Verlängerung der Nutzungsrechte		
	- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	4,00 €	4,00 €
	- für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	6,00 €	6,00 €
	Doppelgrabstätte	12,00 €	12,00 €
	jede weitere Grabstätte	6,00 €	6,00 €
	Urnengrabstätte (Erdgrab)	6,00 €	6,00 €
	Urnengrabstätte (Erdgrab) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	22,00 €	22,00 €
	Urnengrabstätte (Urnennischen in der Urnenwand)	55,00 €	55,00 €
III	Ausheben und Schließen der Gräber		
	Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen und/oder durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenscheidnern erhoben.		
IV	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		

		Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen und/oder durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenschuldern erhoben.		
<b>V Vorbereitung und Durchführung der Bestattung</b>				
		Pauschale	30,00 €	30,00 €
<b>VI Benutzung der Leichenhalle</b>				
		für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Durchführung einer Trauerfeier	70,00 €	70,00 €
		Benutzung der Kühlzelle durch Andere je Tag	15,00 €	15,00 €
		Reinigung der Leichenhalle	77,00 €	77,00 €
<b>VII Errichtung von Grabmälern</b>				
		Gebühren für die Grabmalerrichtung (Einzelgrab)	15,00 €	15,00 €
		Gebühren für die Grabmalerrichtung (sonstige)	26,00 €	26,00 €

Bezüglich der Steuerhebesätze und der Flächenbeiträge für die Erhaltung der Wirtschaftswege und der Weinbergshut gibt es keine Veränderungen zu den derzeit gültigen Beiträgen.

Die Änderungen bezüglich der Friedhofsnutzung wurden eingearbeitet.

Aus dem Ausschuss kam der Einwand, dass die Friedhofsgebühren in einer eigenen Satzung geregelt sind und deshalb hier nicht mit beschlossen werden müssen.

#### Empfehlungsbeschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, die vorgeschlagenen Steuerhebesätze und Flächenbeiträge zu beschließen.

## TOP 2

### **Beratung und Beschlussfassung Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b UStG ab 2017; Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG; Beratung und Empfehlungsbeschluss**

Auch hierzu lag eine Beschlussvorlage vor:

#### „Sachdarstellung

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der Privatwirtschaft aufgrund des bisherigen Steuerrechtes zukünftig vermieden werden. Dies hat zur Folge, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts „unternehmerisch tätig“ werden, wenn sie wirtschaftlich aktiv werden. Die angebotenen Leistungen sollen dann am Markt mit der vergleichbaren Besteuerung belegt werden. Die unternehmerischen Tätigkeiten der öffentlichen Hand nach der Neudefinition im Steuerrecht sind vielfältig.

Die Auswirkungen für die Kommunen sind derzeit in der Tiefe noch nicht in Gänze abschätzbar, weshalb die Spitzenverbände empfehlen, die Optionserklärung abzugeben.

Als Beispiel hierzu sei erwähnt, dass die Vermietung und Verpachtung von Flächen und Räumen (Grundstücke, Raummieten im DGH etc.) grundsätzlich steuerbefreit sind. Nicht steuerbefreit ist hingegen die Vermietung/Verpachtung von Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen (Stellplätze, Garagen etc.) ein weiteres Beispiel ist die Vermietung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof; diese ist steuerbefreit. Die Vermietung der Benutzung einer Kühlzelle hingegen ist „nicht“ steuerbefreit, da es sich um eine Betriebseinrichtung handelt, unabhängig davon, ob es ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist oder nicht. Ein weiteres Beispiel ist der Verkauf von „Stammbücher“ beim Standesamt; dieser ist steuerpflichtig. Ebenso der Verkauf von Wanderkarten. Auch die Leistungen des Bauhofes für eine andere Kommune unterliegen der Steuerpflicht.

Nach der Abgabe der Optionserklärung hat die Kommune Zeit, die unternehmerischen Tätigkeiten auf den Prüfstand zu stellen und ggfls. nachzusteuern. Hierbei sind u.a. auch Produkte und deren Zuordnungen neu zu definieren bzw. umzustrukturieren. In der gewählten Übergangszeit ist es dann auch möglich, rückwirkend zum Jahresbeginn in die neue Regelung zu optieren, um ggfls. sich ergebende Vorteile, die das Steuerrecht bietet, zu nutzen.

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Optionserklärung – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 gegenüber dem örtlichen Finanzamt zu erklären, was zur Folge hat, dass die bisherige Vorschrift für den Übergangszeitraum angewendet wird.“

#### Empfehlungsbeschluss:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Beschluss wie von der Verwaltung empfohlen zu fassen.

### **TOP 3**

#### **Neufestlegung der Gebühren für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein ab 01.01.2017; Beratung und Empfehlungsbeschluss**

Ortsbürgermeisterin Müller teilte mit, dass die Gebühren für die Vermietung von Gemeindezentrum und Ratskeller seit 2003 nicht verändert wurden.

Sie hält eine moderate Anpassung für sinnvoll. Es wurden in den letzten Jahren erhebliche Investitionen für die Ausstattung getätigt, insbesondere für die Küche – auch die Energiekosten sind in den letzten 13 Jahren gestiegen.

Die anschließende Diskussion ergab kein Ergebnis, ein Empfehlungsbeschluss wurde nicht gefasst.

Seitens der Verwaltung wird die Kostenentwicklung (Ausgaben/Einnahmen) im Gemeindezentrum und im Haus der Begegnung zusammengestellt.

### **TOP 4**

#### **Mitteilungen und Anfragen**

Hierzu lag nichts vor, so dass Ortsbürgermeisterin Müller die Sitzung am 20.10 Uhr schloss.